



## **Integration von Geflüchteten in die Ausbildung**

Immer mehr Unternehmen zeigen große Bereitschaft, Geflüchtete auszubilden. Dabei sollten sich Ausbildungsunternehmen im Vorfeld mit einigen Fragen beschäftigen: Was muss ich beachten? Was ist rechtlich möglich? Erste Antworten finden sich in diesem Merkblatt.

### **1. Unterscheidung des Aufenthaltsstatus**

Grundsätzlich müssen Unternehmen wissen, welchen Aufenthaltsstatus der zukünftige Auszubildende oder Praktikant haben. Dabei gibt es im Wesentlichen drei Möglichkeiten:

#### 1.1 Schutzberechtigte Personen mit Aufenthaltstitel (Asylverfahren positiv beendet)

Diese Personengruppe ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. Sie hat einen uneingeschränkten Zugang zum Ausbildungsmarkt und darf somit jede Beschäftigung (Ausbildung, Praktikum, Arbeit) aufnehmen.

#### 1.2 Personen mit Aufenthaltsgestattung (Asylverfahren läuft noch)

Diese Personengruppe hat einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden wurde. Sie erhält bei Antragstellung eine Aufenthaltsgestattung, mit der sie sich während des Asylverfahrens legal im Bundesgebiet aufhalten können. Nach 3 Monaten Aufenthalt haben Menschen mit Aufenthaltsgestattung die Möglichkeit, einen Antrag auf Beschäftigungserlaubnis zu stellen, um dann eine duale Ausbildung oder ein Praktikum zu beginnen. Dieser Antrag ist nicht nötig, wenn es sich um eine rein schulische Ausbildung handelt.

#### 1.3 Personen mit Duldung (Asylverfahren negativ beendet; Aussetzung der Abschiebung)

Bei dieser Personengruppe handelt es sich um Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aber aus unterschiedlichen Gründen nicht abgeschoben werden können. Geduldete haben nur einen beschränkten Zugang zum Ausbildungsmarkt. Ist die Erwerbstätigkeit/Beschäftigung nicht gestattet, so kann keine Ausbildung begonnen werden. Ist die Erwerbstätigkeit/Beschäftigung nach Erlaubnis möglich, muss ein Antrag auf Beschäftigungserlaubnis eingereicht werden.

### **2. Planungssicherheit durch Ausbildungsduldung**

Die Ausbildungsduldung oder sog. „3+2-Regel“ ermöglicht es Personen, die einen negativen Asylbescheid haben, für die Dauer der Ausbildung in Deutschland zu bleiben sowie im Anschluss zwei Jahre als Fachkraft im Ausbildungsberuf zu arbeiten.



Die Ausbildungsduldung muss vom Auszubildenden bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Voraussetzungen dafür sind, dass das Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen wurde und der Auszubildende mind. 3 Monate eine Duldung nach AufenthG § 60a hatte. Es dürfen keine sog. Versagensgründe vorliegen. Die Identitätsklärung spielt dabei eine wesentliche Rolle. Zudem muss es sich um eine anerkannte qualifizierte Berufsausbildung oder eine anerkannte Assistenz- oder Helferausbildung handeln. Zusätzlich dürfen noch keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eingeleitet worden sein. Ebenso wenig darf der Auszubildende nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sein.

Der Antrag auf Ausbildungsduldung erfolgt formlos. Beizufügen ist der unterschriebene Berufsausbildungsvertrag mit Eintragungsbestätigung der IHK Magdeburg. Die Ausbildungsduldung wird frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt.

Nach vorzeitiger Beendigung/Abbruch einer Ausbildung bekommt der Geflüchtete eine Duldung für 6 Monate, um sich einen neuen Ausbildungsplatz zu suchen.

Wird die Ausbildung nicht angetreten, nicht mehr betrieben, abgebrochen oder vorzeitig beendet, so muss das Ausbildungsunternehmen dies innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch der zuständigen Ausländerbehörde mitteilen. Die Mitteilung muss Name, Vorname und Staatsangehörigkeit der Person sowie den Beendigungszeitpunkt der Ausbildung enthalten. Sollte das Ausbildungsunternehmen diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann dies ein Bußgeld nach sich ziehen!

### **3. Fördermöglichkeiten vor und während der Ausbildung**

#### **3.1 Einstiegsqualifizierung mit IHK-Zertifikat (EQ)**

Die Einstiegsqualifizierung ist ein Langzeitpraktikum von mindestens sechs und maximal 12 Monaten. Neben der „klassischen“ EQ (5 Tage Praktikum) kann auch eine EQ+ (4 Tage Praktikum, 1 Tag BbS) oder EQ++ (3 Tage Praktikum, 1 Tag BbS, 1 Tag Sprachförderung) durchgeführt werden.

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis können die Einstiegsqualifizierung ohne Einschränkungen und Wartezeit absolvieren. Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung ist eine Einstiegsqualifizierung ab dem 4. Monat des Aufenthalts möglich. Der EQ-Vertrag wird geschlossen und die IHK Magdeburg erhält eine Kopie.

Bei weiteren Fragen zur Einstiegsqualifizierung nehmen Unternehmen Kontakt zur IHK Magdeburg oder der Agentur für Arbeit auf.



### 3.2 Assistierte Ausbildung AsA flex

Während der dualen Ausbildung können Jugendliche (mit Fluchthintergrund) Unterstützungsmöglichkeiten wie AsA flex in Anspruch nehmen, wenn die zuständige Agentur für Arbeit die Förderfähigkeit festgestellt hat. Schwerpunkte dieser intensiven Förderung sind dabei Stütz- und Förderunterricht zur Wiederholung der Berufsschulinhalte, Prüfungsvorbereitung und eine umfassende sozialpädagogische Begleitung.

Diese Instrumente nutzen, können prinzipiell alle Personen, die aufenthaltsrechtlich Zugang zum Ausbildungsmarkt haben. Die Prüfung von Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und Voraufenthaltszeit als Fördervoraussetzung ist nicht notwendig. Bei Bedarf nehmen Unternehmen und/oder Auszubildende Kontakt zur IHK oder zur zuständigen Agentur für Arbeit auf.

### 3.3 VerA

Als Programm des Senior Experten Service (SES) steht VerA für die „Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen“ und richtet sich an junge Menschen, die Schwierigkeiten in ihrer Berufsausbildung haben. Unterstützung in einer 1:1-Betreuung erhalten Auszubildende beispielsweise bei der Wiederholung von Ausbildungsinhalten oder in der Sprachförderung sowie Integrationsbemühungen in das gesellschaftliche Leben.

Die Betreuung über VerA setzt keinen besonderen Aufenthaltsstatus voraus. Bei Bedarf nehmen Unternehmen und/oder Auszubildende Kontakt zur IHK Magdeburg oder zum SES auf.

### 3.4 Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Personen mit Duldung erlangen einen Anspruch nach 15 Monaten Aufenthalt. Personen mit Aufenthaltsgestattung haben keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe.

Aufgrund der Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes können Gestattete und Geduldete seit 01.08.2019 (aufstockende) Leistungen beantragen und so diese „Förderlücke“ schließen.

### 3.5 Berufssprachkurse

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung gem. §45a AufenthG (Berufssprachkurse) wurde zu einem Regelinstrument der Sprachförderung des Bundes. Sie wird vom BAMF umgesetzt. Die Berufssprachkurse setzen sich aus verschiedenen Kursen zusammen, die sich baukastenähnlich individuell kombinieren lassen und den Deutschunterricht mit Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit verbinden. Auszubildende können ausbildungsbegleitenden Kurse belegen, in denen sie berufsspezifische Deutschkenntnisse erlangen.



Für schutzberechtigte Personen mit Aufenthaltstitel sind diese Angebote grundsätzlich zugänglich. Mit dem neuen Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz erhalten Personen mit einer Aufenthaltsgestattung auch Zugang zu den Berufssprachkursen, wenn sie eine gute Bleibeperspektive haben (gilt aktuell nur für Syrien und Eritrea) oder nach 3 Monaten gestatteten Aufenthalts. Voraussetzung ist die Einreise bis 31.07.2019 und Arbeitsmarktnähe (z.B. die Person befindet sich in betrieblicher Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung).

Geduldete Personen haben Zugang zur Deutschsprachförderung, wenn sie über eine Duldung gem. §60a AufenthG (Ausbildungsduldung) verfügen oder nach 6 Monaten geduldeten Aufenthalts. Voraussetzung ist auch hier Arbeitsmarktnähe.

#### **4. Unterstützung durch die IHK Magdeburg**

Ihre IHK Magdeburg berät Sie gern ausführlich zu allen Aspekten, die mit einer Ausbildung von Geflüchteten verbunden ist. Bei Fragen wenden Sie sich gern an die zuständigen Ausbildungsberater.

Für Magdeburg

**Denise Bröder**, Tel. 0391 5693 444

Für Jerichower Land:

**Samira Schlächter**, Tel. 0391 5693 449

Für Salzlandkreis:

**Simone Fischer**, Tel. 0391 5693 446

Für LK Börde:

**Kay Stoye**, Tel. 0391 5693 227

Für LK Harz:

**Lisa Parche**, Tel. 03943 549724

Für LK Stendal + AK Salzwedel:

**Lena Appel**, Tel. 03901 477570

Für die Beratung zu Fördermöglichkeiten nehmen Sie gern Kontakt mit **Maren Kinszorra**, Tel. 0391 5693 445, auf.